

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr den Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamten beim behördlichen Rechtsschutz gleichstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Tätigkeit der Rettungskräfte als ebenso gefahrgeneigt einzustufen wie die Tätigkeit der Vollzugskräfte von Polizei und Justiz, um so auch den Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr denselben aktiven und passiven behördlichen Rechtsschutz zu gewähren, wie den Vollzugskräften von Polizei und Justiz.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 03. Dezember 2018 zu berichten.

Begründung

Die Kräfte der Berliner Feuerwehr bei der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr leisten bei der Brandbekämpfung, bei technischer Hilfeleistung und im Rettungseinsatz täglich einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Gäste unserer Stadt.

In Ausübung ihres Dienstes kommt es aber leider auch immer wieder zu Vorfällen, bei denen Einsatzkräfte der Feuerwehr angegriffen oder anderweitig zu Schaden kommen bzw. sich selbst trotz größter Sorgfalt einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt sehen, z.B. wegen des Vorwurfs einer fahrlässigen Körperverletzung im Zuge eines Verkehrsunfalls im Einsatz.

Wenngleich Rettungskräfte im Vergleich zu den Vollzugskräften von Polizei und Justiz keinen unmittelbaren Zwang ausüben und somit nicht dem damit verbundenen Haftungsrisiko ausgesetzt sind, kommt es gerade im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu erheblichen Schadensersatzforderungen, in deren Folge die Rettungskräfte zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt sein können. Dies gilt insbesondere für die stetig zunehmenden Übergriffe auf Rettungskräfte.

Dennoch wird lediglich die Tätigkeit der Vollzugskräfte von Polizei und Justiz in Bezug auf die Gewährung behördlichen Rechtsschutzes unter einen besonderen Schutz gestellt, wie die Privilegierung gerade dieser Gruppe von Bediensteten angesichts der Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstetes des Landes Berlin (AV Rechtsschutz vom 18.05.2016) verdeutlicht. Dort heißt es unter Ziffer 3.1 Absatz 5, dass im Regelfall die Gewährung eines Darlehens für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ausgeschlossen ist. Lediglich wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten im Einzelfall auch ein Darlehen für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen gewährt werden.

Dies wird der herausragenden Bedeutung der Arbeit der Berliner Rettungskräfte, die der Arbeit der Vollzugskräfte von Polizei und Justiz in nichts nachsteht, nicht gerecht. Denn auch diese Gruppe von Bediensteten ist im Rahmen ihrer Dienstausbübung der Gefahr ausgesetzt, Opfer einer Handlung zu werden, die ggf. zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld führt.

Es gilt diesen Umstand insbesondere im Hinblick auf die gut 1.400 ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu ändern und für einen effektiven behördlichen Rechtsschutz auch für alle Rettungskräfte zu sorgen. Gerade mit Blick auf die wichtige Stärkung des Ehrenamtes muss dieser Schutz umgehend erfolgen, und nicht erst, wie die zuständige Senatsverwaltung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage zur Drucksachenummer 18/15680 mitteilen ließ, mit der nächsten Änderung bestehender Vorschriften.

Letztlich muss auch gewährleistet sein, dass der Schutz der Vollzugs- und Rettungskräfte über den Geltungszeitraum der bisherigen Vorschriften hinaus wirkt, da die besondere Gefährlichkeit der Tätigkeit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt endet.

Berlin, 18. September 2018

Dregger Trapp Freymark
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU